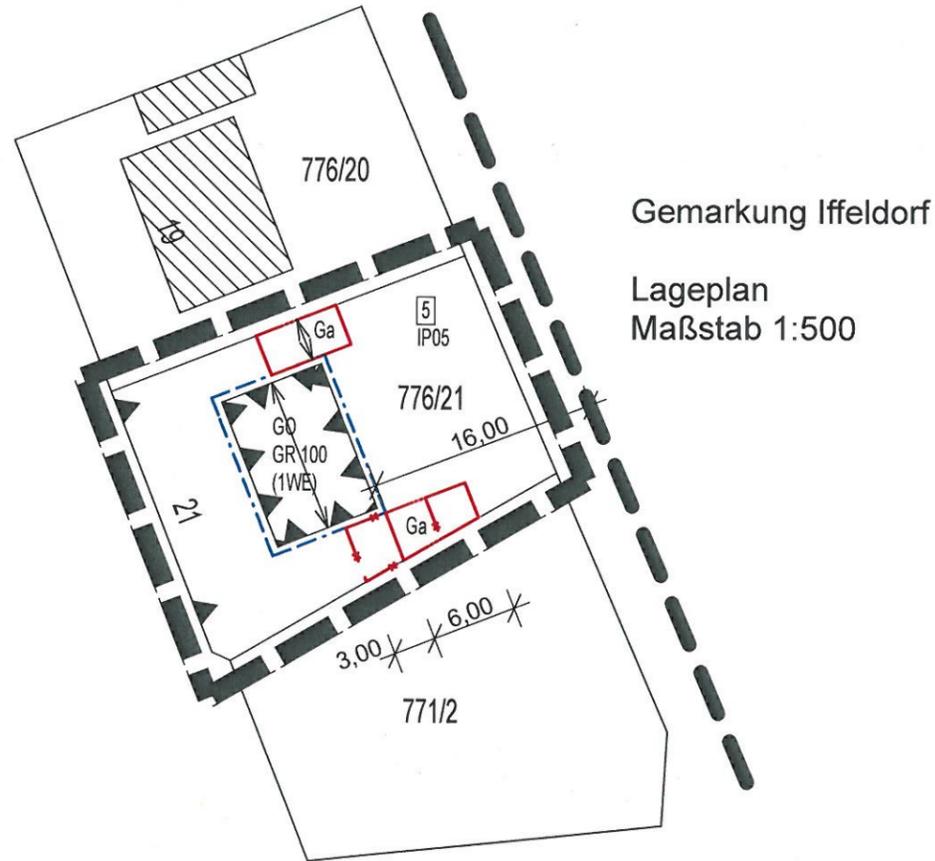


**ANTRAG AUF VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"Ehemaliges Sägewerk mit Umfeld" FÜR DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 776/21**



Gemarkung Iffeldorf

Lageplan
Maßstab 1:500

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Änderung

--- Baugrenze, Erker, Vorbauten und Balkone müssen dem Hauptgebäude untergeordnet sein und können bis 1,5 m vortreten. Ihre Gesamtfläche darf 10% der jeweiligen festgesetzten Grundfläche nicht überschreiten; diese Flächen sind in der festgesetzten Grundfläche enthalten (§23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

— — — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.

→ → → Ursprüngliche Umgrenzung der Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen vor der Änderung.

✕ ✕ ✕ Gebäudeseiten mit erhöhten Schallimmissionen; schalltechnischen Anforderungen der Ziffer B.8.2, B.8.3, B.0.4 sind einzuhalten.

Planverfasser



Im Thal 2 - 82377 Penzberg
Tel 08856-932325 Fax 08856-9633
mail kontakt@b3-architekten.eu
home www.b3-architekten.eu



Bearbeitung: Roland Irregen
Penzberg, den 25.09.2012

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sägewerk mit Umfeld“

Satzung der Gemeinde Iffeldorf zur 4 ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sägewerk mit Umfeld“.

Aufgrund der §§ 9,10,13 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sägewerk mit Umfeld“

Der Bebauungsplan „Ehemaliges Sägewerk mit Umfeld“ der Gemeinde Iffeldorf wird für das Grundstück Fl.Nr. 776/21 wie folgt geändert:

1. Die Fläche für Garagen und Nebengebäude wird laut Planteil geändert.
2. Die westliche Wand der südlichen Garage/des südlichen Nebengebäudes muss mindestens 3,5 m über Oberkante Schiene ausgeführt werden.
3. Die Änderungsplanzeichnung betrifft nur die geänderte Fläche der Garage, alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben davon unberührt.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 31.07.2012
2. Der Plan wurde zur Einsichtnahme der betroffenen Bürger mit Bekanntmachung öffentlich ausgelegt, vom 13.08.12 bis 11.09.12 (§ 3 Abs. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.08.12 durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3).
4. Satzungsbeschluss am 10.10.12 (§ 10 BauGB)

Iffeldorf, 10.10.2012



Hubert Kroiß (Erster Bürgermeister)

5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 26.10.2012
6. In Kraft treten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.10.12

Iffeldorf, 26.10.12



Hubert Kroiß (Erster Bürgermeister)